

# E

## Zustimmung zur Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko

Die Aufnahme einer **Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken** bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung des Finanzintermediärs (§32 Abs. 7 des Reglements der SRO PolyReg).

Die Aufnahme einer **Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person** bedarf der Zustimmung des obersten Geschäftsführungsorgans oder mindestens eines seiner Mitglieder, welches in der Folge jährlich über die Weiterführung dieser Geschäftsbeziehung beschliessen muss (§34 Abs. 4 des Reglements der SRO PolyReg).

### Art des erhöhten Risikos:

- Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko  
(Unterschrift einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung)
- Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP)  
(Unterschrift des obersten Geschäftsführungsorgans oder mindestens eines seiner Mitglieder)
  - Vertragspartei ist PEP
  - wirtschaftlich berechnigte Person oder Kontrollinhaber ist PEP

Name PEP: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Geschäftsbeziehung:

Beginn Geschäftsbeziehung (Datum): \_\_\_\_\_

Betroffene Geschäftsbeziehung: \_\_\_\_\_

Erhöhtes Risiko (Risikobeschreibung): \_\_\_\_\_

Besondere Abklärungen: \_\_\_\_\_

Sicherstellung der Überwachung:  Ja  Nein

Sicherstellung der Dokumentation:  Ja  Nein

### Zustimmung zur Geschäftsbeziehung:

- Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko
- Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP)
- Jährlich: Weiterführung der Geschäftsbeziehung mit einem PEP

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der vorgesetzten Person oder Stelle, oder der  
Geschäftsführung / des obersten Geschäftsführungsorgans  
oder mind. eines seiner Mitglieder